



Frühjahrsmarkt Meschede: Auktions-, Verkaufs- und Versicherungsbestimmungen

Die aufgeführten Bestimmungen regeln Abläufe und Bestimmungen der Tierauktion anlässlich des Frühjahrsmarktes 2026 in Meschede.

1. An der Auktion können ausschließlich Tiere teilnehmen, die in der vorhergehenden Schau präsentiert werden.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Schau/Auktion:

- Tiere sind im Herdbuch geführt
- Tiere sind führig
- Mitgliedschaft im VDHC und/oder NHC

2. Meldegebühren

Schauteilnahme: 1. Tier 50 €, 2. Und 3. Tier 30 €

Auktionsgebühr: 25 €

3. Die Meldung der Tiere erfolgt über die Database (<https://www.highland-cattle-database.de/events/>).

Meldung Tierschau : möglich vom: 25.01.2026 bis 15.02.2026

Meldung Auktion : möglich vom: 25.01.2026 bis 08.02.2026

4. Der VDHC e.V. gibt der Auktion ausschließlich den organisatorischen Rahmen und tritt in keiner Weise als Nutznießer, Käufer, Verkäufer oder Zwischenhändler auf.

5. Die zum Verkauf stehenden Tiere gelten als gebrauchte Sachen, somit ist jegliche Haftung bei Mängelansprüchen ausgeschlossen. Der Verkäufer zeigt sich verantwortlich, ausschließlich gesunde Tiere ohne Mängel zur Auktion anzumelden.

6. Über die Zulassung von Tieren zu Auktionen und Verkauf entscheidet abschließend die Auktionsleitung bestehend aus dem Beirat des VDHC LV West in Abstimmung mit dem VDHC Vorstand.

7. Die Reihenfolge des Verkaufes wird von der Auktionsleitung festgelegt.

8. Der Verkäufer darf weder selbst noch durch einen Beauftragten auf seine eigenen Tiere bieten oder bieten lassen. Ein Verkauf eines für die Auktion angemeldeten Tieres außerhalb des Auktionsablaufes ist nicht gestattet.

9. Um an der Auktion als Bieter teilnehmen zu können, ist eine Registrierung am Auktionstag notwendig, mit der ausgehändigten Bieterkarte kann durch Handheben geboten werden. Jeder Bieter ist an sein Gebot gebunden bis zum rechtsgültigen Zuschlag an den nächsten Bieter.

10. Der Bieter, der das letzte gültige Gebot abgibt, erhält den Zuschlag, es sei denn, dass der Mindestpreis nicht erreicht ist. Der Käufer hat sofort nach dem Zuschlag den Kaufschein zu unterzeichnen und dabei Namen und zustellfähige Anschrift anzugeben.

11. Falls Zweifel über die Gültigkeit des Zuschlagspreises entstehen, die sofort geltend zu machen sind, kann das Ausbieten wieder aufgenommen und fortgesetzt werden. Die Anmeldung von Zweifeln über die Gültigkeit des Zuschlages muss sofort nach Bekanntgabe des Zuschlages geschehen. Die Entscheidung über einen etwaigen Widerspruch wegen Zweifels an der Gültigkeit des Zuschlagspreises trifft die Auktionsleitung.
12. Abnahmetermin ist der Veranstaltungstag, der Käufer ist zur Abnahme verpflichtet. Der Abtransport der gekauften Tiere hat unmittelbar nach Versteigerungsabschluss zu erfolgen. Gesonderte Reglungen können in Absprache mit dem Verkäufer auf privater Ebene erfolgen.
13. Die Transportversicherungen obliegen dem Verkäufer und späterem Käufer.
14. Im Übrigen erfolgt der Verkauf wie besehen, so dass für äußerlich sichtbare Mängel grundsätzlich keine Haftung übernommen wird. Der Verkäufer bestätigt, dass sich das Tier in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet, keine Schädigungen/Beeinträchtigungen bekannt sind. An dieser Stelle wird explizit darauf hingewiesen, dass keine Gewährleistungsansprüche versichert sind. Für berechtigte Reklamationen haftet der Beschicker, wenn der Schaden nicht durch eine Versicherung abgedeckt ist.
15. Zugelassen sind nur Tiere aus amtlich Tbc- und brucellosefreien sowie leukoseunverdächtigen Rinderbeständen. Alle Auktionstiere sind BVD-unverdächtig und stammen aus BHV 1-freien Betrieben. Für die Auktionstiere wird im Vorfeld der Status bzgl. Doppelendergen-Freiheit abgefragt und bekannt gegeben (frei getestet / frei, da beide Elterntiere nachweislich getestet / Status unbekannt)
16. Wertmindernde Mängel soweit Vorort erkennbar sowie unvollständige Katalogangaben werden vom Auktionator angesagt.
17. Der Verkäufer leistet Gewähr für die Richtigkeit aller Katalogangaben mit einer Frist von 6 Wochen.
18. Bei Doppelgebot und Streitigkeiten entscheidet die Auktionsleitung.
19. Der Käufer hat den ermittelten Rechnungsbetrag (Zuschlagspreis zzgl. Mehrwertsteuer) an den Käufer zu bezahlen. Für die Zahlung haftet der, dem der Zuschlag erteilt wird, gleichgültig, ob er für sich oder einen Dritten das Gebot abgegeben hat.
20. Mit der Abgabe eines Gebotes und der Anmeldung eines Tieres zum Verkauf werden diese Bestimmungen vom Käufer und Verkäufer anerkannt.

**Mitgültige Anlage:
Versteigerungsprotokoll**